

## **Tierseuchenrechtliche Bedingungen für die B R A L A 2018 in Paaren , Landkreis Havelland vom 10.05.2018 bis 13.05.2018**

aufgrund der § 25 Abs. des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. S. 1324) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14), Zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 ) der §§ 3, 4, 5 und 6 der Neufassung der Viehverkehrsverordnung (VVVO) vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203) wird o. g. Veranstaltung unter folgenden Bedingungen und Auflagen zugelassen:

### 1. Anwendungsbereich

Diese Festlegungen gelten für die BRALA in Paaren vom **10.05.2018 bis 13.05.2018** zum Schutz gegen die Übertragung von Tierseuchen, insbesondere von Geflügelpest und Newcastle Disease.

### 2. Anforderungen und Gesundheitsstatus

#### **2.5. Gehaltene Vögel einschließlich Geflügel**

2.5.1 Der Tierhalter legt eine Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass sein Tierbestand längstens fünf Tage vor der Ausstellung klinisch tierärztlich untersucht worden ist. (Anlage5)

2.5.2 Für Wassergeflügel ist der letzte Befund zur Quartalsuntersuchung von Tieren in Freilandhaltung gemäß § 13 Abs. 5 der Geflügelpestverordnung ( virologische Untersuchung von bis zu 60 Tieren des jeweiligen Bestandes mit negativem Ergebnis in einem amtlich zugelassenen Labor, werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen)

**oder**

die amtliche Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde über die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten gemäß §7 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung

**oder**

falls eine ausschließliche Stall- bzw. Volierenhaltung gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpestverordnung praktiziert wird, eine entsprechende Besitzererklärung vorzulegen.

2.5.3 Für Hühner, Truthühner und Tauben ist eine tierärztliche Impfbescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 beizubringen.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

-Der Veranstalter erfasst alle Aussteller von gehaltenen Vögeln mit Name, Anschrift und Registriernummer nach § 26 VVVO in einem Register und legt dieses auf Verlangen der zuständigen Behörde vor.

-Die Ausstellung findet ausschließlich in geschlossenen Räumen statt.

-Die zur Ausstellung kommenden Tiere müssen im Rahmen der Eingangsuntersuchung als klinisch gesund befunden werden.

-Werden Tiere abgegeben, erfasst der Veranstalter in diesem Fall

Name, Anschrift und ggf. Registriernummer nach § 26 VVVO des Käufers und Verkäufers

Anzahl, Kennzeichen der Tiere

und legt dieses Verzeichnis am Ende der Ausstellung bei der zuständigen Behörde vor.

### 4. Kennzeichnungspflicht

Alle Tiere sind vor dem Verbringen auf die Ausstellung dauerhaft so zu kennzeichnen, dass sie während der Ausstellung identifiziert werden können.

### 12. Verbote für Personen

12.1. Personen aus Sperrbezirken, in denen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Vesikuläre Schweinekrankheit und Geflügelpest oder Newcastle Disease herrschen oder in den letzten 8 Wochen vor Beginn der Ausstellung geherrscht haben, dürfen das Ausstellungsgelände nicht betreten.

### 15. Beschränkungen

Die Veranstaltung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos beschränkt oder verboten werden.

\*\*\*

Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
15.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Konto-Nr.: 386 101 48 30  
BLZ: 160 500 00

Anlage 5

**TIERÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG**  
**über die Impfung und klinische Untersuchung von Geflügel**  
für das Verbringen zur BRALA 2015 in Paaren, Landkreis Havelland  
vom **10.05.2018 bis 13.05.2018**

Bundesland: \_\_\_\_\_

Landkreis: \_\_\_\_\_

Registriernummer: \_\_\_\_\_

Besitzer / Anschrift: \_\_\_\_\_

**1. Impfbescheinigung (gilt nur für Hühner, Truthühner, Tauben)**

Hiermit wird bestätigt, dass der nachstehend näher bezeichnete **Hühner-/Taubenbestand** gegen die **Newcastle- Krankheit / Paramyxovirusinfektion** schutzgeimpft wurde.

Rasse:	Anzahl:

Datum der Impfung: \_\_\_\_\_

Verwendete Vakzine: \_\_\_\_\_

Chargennummer: \_\_\_\_\_

**2. Bescheinigung über klinische tierärztliche Untersuchung (gilt für sämtliches Geflügel- auch für Wassergeflügel)**

Ich bestätige hiermit, dass mir keine Erkrankungen des Bestandes zur Kenntnis gelangt sind, die gegen die Ausstellung der Tiere sprechen. Der Tierbestand ist längstens fünf Tage vor der Ausstellung von mir klinisch tierärztlich untersucht worden:

Ort und Datum :.....

Unterschrift und Stempel des Tierarztes :.....

Diese Bescheinigung ist vom Tierhalter / Aussteller bei der Einlasskontrolle im Original abzugeben.